

Der Vollmachtgeber:

erteilt der Rechtsanwaltskanzlei

**Zustellungen werden nur an den/die
Prozessbevollmächtigten erbeten**

**Demuth & Zülicke.
RA Johannes-Martin Demuth LL.M.
Dennis-Gabor-Straße 2
14469 Potsdam**

VOLLMACHT

in Sachen

Der Bevollmächtigte ist befugt Untervollmacht zu erteilen und zur Vertretung gegenüber Personen, Behörden und Gerichten. Die Vollmacht ermächtigt zu allen die Sache betreffenden Rechts- und Prozesshandlungen. Insbesondere

1. zur Vor- und Entgegennahme von Zustellungen sowie zur Entgegennahme von Ladungen,

2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betrugsverfahren,

3. zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften,

4. zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und, soweit zulässig, zur Leistung rechtsverbindlicher Unterschriften für den Vollmachtgeber,

5. zu außergerichtlichen Verhandlungen aller Art, insbesondere zur Vermeidung eines Rechtsstreits,

6. zur Vertretung und Prozessführung in allen Instanzen, einschließlich Neben- und Folgeverfahren,

7. zur ordentlichen und außerordentlichen Kündigung von Arbeitsverhältnissen und zur Abgabe sonstiger einseitiger Willenserklärungen im Namen des Vollmachtgebers,

8. zur Einlegung und Rücknahme von Rechtsbehelfen, Rechtsmitteln sowie zum Verzicht auf solche,

9. zur Vertretung in Zwangsvollstreckungsverfahren und in allen sich aus der Zwangsvollstreckung ergebenden Streitigkeiten,

10. zur Beilegung eines Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,

11. zur Vertretung in allen Angelegenheiten des Insolvenzverfahrens sowie allen sich daraus ergebenden Prozessen,

12. zur Erhebung und Rücknahme von Widersprüchen

13. zur Vertretung im Wiederaufnahmeverfahren nach § 578 ZPO,

Gegenüber dem Bevollmächtigten gilt die Vollmacht bis zum Eingang eines schriftlichen Widerrufs bei dem Bevollmächtigten.

Die Bevollmächtigten sind darüber hinaus befugt, alle erforderlichen Auskünfte schriftlich oder mündlich einzuholen. Der Auskunftgeber ist gegenüber dem Bevollmächtigten von seiner Verschwiegenheitspflicht befreit (Bankgeheimnis, Steuergeheimnis u.ä.).

Ansprüche auf Kostenersatz für die Vertretung sind hiermit an den Bevollmächtigten abgetreten.

Ort, Datum

Die Bevollmächtigten sind weiterhin befugt:

1. zur Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden

Unterschrift

2. zur Entgegennahme des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justiz oder Finanzkasse oder von anderen Stellen zu erstattenden Beträge und zur Verfügung über Einzahlungen und Guthaben der Steuerbehörden.

Ort, Datum

Unterschrift